

Zur Entscheidungssammlung des Senats

Abschrift

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 285/76

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Joachim K [REDACTED],

● C [REDACTED] Street, M [REDACTED], V [REDACTED], Australien,

Kläger und Beschwerdeführer,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]

gegen

Land RHEINLAND-PFALZ,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 14. Oktober 1976 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Henkel, Fuchs, Portmann und Dr. Lang beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 9. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18. Dezember 1975 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor.

Das Berufungsurteil beruht auf der allein dem Tatrichter obliegenden Würdigung der Beweise und tatsächlichen Umstände des Falles. Die Beschwerde greift die tatrichterliche Beweiswürdigung an, zeigt aber keinen Zulassungsgrund auf. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 BEG kann hier nicht zur Anwendung kommen, weil die Freiheitsentziehung durch russische Behörden keine Freiheitsentziehung im Sinne des Bundesentschädigungsgesetzes ist. Ob der Berufungsrichter schließlich den Sachverständigen Dr. B. [REDACTED] hinsichtlich des Grades

99

- 3 -

der verfolgungsbedingten Minderung der Erwerbsfähigkeit bis zum Jahresende 1948 richtig verstanden hat, ist keine Frage, die durch das Revisionsgericht entschieden werden kann. Der Tatrichter ist überzeugt, eine Erwerbsminderung in Rentenzahlungen auslösender Höhe habe nicht bestanden. Daran ist das Revisionsgericht gebunden.

Mai

Dr. Lang



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)